

46 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Landsarbeitsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1979, wird geändert wie folgt:

§ 23 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Weiblichen Angestellten gebührt — sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat — die Hälfte der nach § 23 Abs. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen, ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 15 MSchG) ist der Austritt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz), BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1979, wird geändert wie folgt:

§ 22 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Weiblichen Dienstnehmern gebührt — sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat — die Hälfte der nach § 22 Abs. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 75 b Abs. 1 Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 75 h Abs. 5 Z 1 Landarbeitsgesetz) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 75 h Abs. 5 Z 2 Landarbeitsgesetz) innerhalb von acht Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 75 h Landarbeitsgesetz) ist der Austritt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären.“

Artikel III

Änderung des Landarbeitsgesetzes

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 82/1983, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an

46 der Beilagen

Kindes Statt (§ 75 h Abs. 5 Z 1) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 75 h Abs. 5 Z 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 75 h Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung das Dienstverhältnis auflösen.“

Artikel IV**Inkrafttreten und Vollziehung**

(1) Die Art. I und II dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. I und II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(3) Art. III dieses Bundesgesetzes tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen des Art. III sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Art. III zu erlassen.

(5) Mit der Wahrung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

46 der Beilagen

3

VORBLATT

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden.

Problem:

Arbeitnehmerinnen, die ein Kleinkind adoptieren oder in der Absicht, es zu adoptieren, in unentgeltliche Pflege nehmen, haben (seit der MSchG Novelle, BGBl. Nr. 289/1976) die Möglichkeit Karenzurlaub zu nehmen. Bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis verlieren sie jedoch — anders als leibliche Mütter — ihren Abfertigungsanspruch.

Ziel:

Arbeitnehmerinnen, die ein Kleinkind adoptieren oder zum Zwecke der Adoption in unentgeltliche Pflege nehmen, sollen bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis hinsichtlich ihrer Abfertigungsansprüche den leiblichen Müttern gleichgestellt werden.

Inhalt:

Novellen zum Angestelltengesetz, Gutsangestelltengesetz und Landarbeitsgesetz.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Dem Bund erwachsen aus dieser Regelung keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Bestimmungen über die Abfertigung im Angestelltengesetz, Gutsangestelltengesetz und im Landarbeitsgesetz novelliert. Diese Novellen sollen den Adoptivmüttern und jenen weiblichen Arbeitnehmern, die Kleinkinder zum Zwecke der Adoption in unentgeltliche Pflege übernehmen, den Anspruch auf Abfertigung analog den leiblichen Müttern sichern. Damit wird dieser Personenkreis, dem schon vor Jahren durch die Novelle zum Mutterschutzgesetz, BGBI. Nr. 289/1976, die Möglichkeit eingeräumt wurde, Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch zu nehmen und für den auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz des Mutterschutzgesetzes Anwendung findet, auch auf dem Gebiete des Abfertigungsrechtes den leiblichen Müttern gleichgestellt.

Die Kosten dieser Maßnahme sind nicht exakt feststellbar, es ist jedoch anzunehmen, daß dadurch keine Belastung des Bundes und keine wesentliche Belastung der Wirtschaft eintritt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 (Arbeitsrecht) und Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG (Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt).

II. BESONDERER TEIL

Zu Artikel I—III (§ 23 a Abs. 3 AngG, § 22 a Abs. 3 GAngG, § 30 Abs. 5 Landarbeitsgesetz)

Arbeitnehmerinnen, die ein Kleinkind adoptieren oder in der Absicht, es zu adoptieren, in unentgeltliche Pflege nehmen, wurde schon vor Jahren (durch die Novelle zum MSchG, BGBI. Nr. 289/1976) die Möglichkeit eingeräumt, Karenzurlaub nach dem MSchG in Anspruch zu nehmen. Auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz des MSchG findet auf diese Arbeitnehmerinnen sinngemäß Anwendung.

Keine Gleichstellung der Adoptivmütter mit den leiblichen Müttern erfolgte jedoch bezüglich des

Rechtes, unter Wahrung des Abfertigungsanspruches aus dem Arbeitsverhältnis auszutreten.

Der familienpolitische Beirat beim Bundesministerium für Finanzen hat nun in seiner 39. Sitzung am 29. März 1982 den einstimmigen Beschuß gefaßt, Gesetzesänderungen anzuregen, um die Adoptivmütter auch im Abfertigungsrecht den anderen Müttern gleichzustellen. Da nach der Gleichstellung der Adoptivmütter mit den leiblichen Müttern im MSchG ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung im Abfertigungsrecht nicht mehr besteht, soll durch die Art. I bis III diese Gleichstellung nunmehr durchgeführt werden. Da § 23 a Abs. 3 AngG gemäß § 2 Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBI. Nr. 107/1979, auch für die diesem Gesetz unterliegenden Arbeitnehmer gilt, mußten nur für jene Arbeitnehmergruppen, die von keinem der beiden Gesetze erfaßt sind, eigene Regelungen getroffen werden.

Da für Journalisten das Angestelltengesetz subsidiär gilt und für Hausgehilfen und Hausangestellte kein Regelungsbedürfnis besteht (gemäß § 17 Abs. 2 HausG besteht ein Anspruch auf das „außerordentliche Entgelt“ auch bei Selbstkündigung des Arbeitnehmers), war daher nur für Gutsangestellte und — als Grundsatzbestimmung — für den Bereich des Landarbeitsrechtes vorzusorgen.

Für die unter das Landarbeitsgesetz fallenden Arbeitnehmerinnen wurden die im LAG enthaltenen Besserstellungen im Abfertigungsrecht gegenüber dem gewerblichen Arbeitsrecht unverändert belassen. Nach dem Landarbeitsgesetz erhält die Adoptivmutter daher ebenso wie die leibliche Mutter eine Abfertigung bereits nach einer Dienstzeit von drei Jahren in der vollen ihr nach der einzelnen Landarbeitsordnung zustehenden Höhe. Außerdem gelten für die Adoptivmütter die gleichen Fristen für die Auflösung (drei Monate nach Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege bzw. sechs Wochen nach Ende des Karenzurlaubes).

Die Kosten dieser Regelung sind nicht exakt feststellbar, jedoch minimal. Im Jahre 1979 haben 931, im Jahre 1980 919 Adoptionen stattgefunden. Von den Adoptierten waren 1979 716 und 1980 723 Personen minderjährig. Eine nähere Aufgliede-

46 der Beilagen

5

rung der Altersstruktur steht nicht zur Verfügung. Aus folgenden Gründen kann jedoch die Zahl der auf die Adoption eines Kindes gestützten Austritte aus dem Arbeitsverhältnis nur einen Bruchteil der Zahl der Adoptionen ausmachen:

1. Nur ein Teil der adoptierenden Frauen steht in einem Arbeitsverhältnis.
2. Von diesen Arbeitnehmerinnen wird nur ein Teil wegen der Adoption das Arbeitsverhältnis beenden wollen.

3. Von denen, die das Arbeitsverhältnis zu beenden beabsichtigen, wird nur ein Teil die für den Abfertigungsanspruch erforderliche Dienstzeit von fünf bzw. im LAG von drei Jahren aufweisen.
4. Ein Austritt ist überdies nur möglich, wenn das Kind im Zeitpunkt der Adoption oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zum Zwecke der Adoption das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.